

# **FINANZ -UND BEITRAGSORDNUNG DES FDP-KREISVERBANDES WUPPERTAL**

## **ERSTER ABSCHNITT: FINANZ - UND HAUSHALTSPLANUNG**

### **§ 1 - Zweck**

- (1) Die Finanz- und Beitragsordnung des FDP - Kreisverbandes Wuppertal regelt das Finanz- und Beitragswesen des Kreisverbandes und seiner Gliederungen.
- (2) Gliederungen des Kreisverbandes sind die Ortsverbände.

### **§ 2 - Finanzplanung**

- (1) Der Kreisverband stellt für einen Zeitraum von 3 Jahren Finanzpläne auf. Aus den Finanzplänen müssen sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben. Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.
- (2) Die Finanzpläne werden vom Kreisschatzmeister entworfen und vom Kreisvorstand beschlossen.

### **§ 3 - Haushaltsplanung**

- (1) Der Kreisverband stellt vor Beginn eines Rechnungsjahrs einen Haushaltsplan auf.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Haushaltsplan wird vom Kreisschatzmeister entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahrs dem Kreisvorstand zur Entscheidung vorgelegt.
- (4) Der Schatzmeister berichtet dem Kreisvorstand vierteljährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs.
- (5) Der Schatzmeister kann vor der Entscheidung des Kreisvorstandes die Entwürfe für die Finanzpläne und den Haushaltsplan mit der Finanzkommission beraten.
- (6) Die Finanzkommission besteht aus fünf in Haushalts- und Finanzfragen sachkundigen Mitgliedern, die nicht zugleich Mitglieder des Kreisvorstandes sind. Sie werden vom Kreishauptausschuss für die Dauer seiner Amtszeit im Benehmen mit den Ortsverbandsvorsitzenden bestellt.
- (7) Der Schatzmeister ist Kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender der Finanzkommission.

## **ZWEITER ABSCHNITT: FINANZMITTEL UND AUSGABEN**

### **§ 4 - Grundsätze**

- (1) Der Kreisverband und seine Ortsverbände bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die in § 24 Abs. (4) PartG definierten Einnahmearten auf.
- (2) Die dem Kreisverband und seinen Ortsverbänden zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für gesetzliche und satzungsgemäße Zwecke nach § 1 Abs. (4) PartG und entsprechend den in § 24 Abs. (5) PartG definierten Ausgabearten verwendet werden.

### **§ 5 - Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern**

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.

- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- (3) Geldzuwendungen, die der Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leistet, sind Mandatsträgerbeiträge. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.
- (4) Alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern sind Spenden. Dazu gehören Umlagen, Sammlungen und Sachspenden sowie Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

### **§ 6 - Zuwendungen von Nichtmitgliedern**

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an den Kreisverband oder an einen seiner Ortsverbände sind Spenden.
- (2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder als Leistungsspenden (Entgeltspenden) durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden
- (3) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) regelmäßig leistet. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.

### **§ 7 - Aufteilung von Spenden**

Eine Spende, die nach Wunsch des Spenders mehreren Gliederungen zufließen soll, kann in einer Summe entgegen genommen und anteilig als Zuschuss weitergeleitet werden.

### **§ 8 - Annahme von Spenden**

- (1) Spenden sind erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters gelangt sind.  
Unverzüglich zurückgeleitete Spenden gelten als nicht erlangt.
- (2) Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind gesetzlich verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten satzungsmäßig bestimmtes Vrstandsmitglied oder an einen hauptamtlichen Mitarbeiter der für das Mitglied zuständigen Gliederung oder des Landes- oder des Bundesvorstandes weiterzugeben.  
Für Finanzangelegenheiten zuständig sind außer dem Schatzmeister der Vorsitzende und dessen Stellvertreter.

### **§ 9 - Unzulässige Spenden**

Spenden, deren Annahme nach § 25 Abs. (2) PartG unzulässig wären, sind unverzüglich an den Spender zurück zu geben oder unter Darlegung des Spendenvorgangs an den Bundesschatzmeister zwecks Prüfung und weiterer Veranlassung nach den gesetzlichen Vorschriften weiterzuleiten.

### **§ 10 - Ausgabenerstattung an Mitglieder**

- (1) Die in Ausübung eines Amtes oder eines Auftrages entstehenden Kosten und Ausgaben sind nach Maßgabe der Bundessatzung und der dazu erlassenen Richtlinien auf Antrag des Anspruchsberechtigten zu erstatten.
- (2) Ansprüche gegen verschiedene Gliederungen können in einem Antrag zusammengefasst werden.  
Zur Antragstellung ist das parteiintern ausgegebene Formular oder eine analog gestaltete Computeraufzeichnung zu verwenden.  
Der Antrag ist beim Kreisschatzmeister einzureichen.

Dieser oder ein vom Kreisvorstand autorisiertes Vorstandsmitglied prüft die Anspruchsberechtigung des Antragstellers sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Antragspositionen.

Werden Ansprüche gegen verschiedene Gliederungen in einem Antrag geltend gemacht, kann der Prüfungsberechtigte den Antrag zurückgeben mit der Aufforderung, getrennte Anträge bei den erstattungspflichtigen Gliederungen einzureichen.

(3) Der Prüfungsberechtigte stellt den Erstattungsbetrag vorläufig fest und leitet den Antrag an die Geschäftsstelle des Landesverbandes zwecks Nachprüfung und endgültiger Festsetzung des Erstattungsbetrages weiter.

(4) Durch Verzicht auf die Erstattung kann der Anspruchsberechtigte den Erstattungsbetrag einer Parteigliederung als Aufwandsspende zuwenden.

Die Spende ist in der Buchführung der begünstigten Gliederung auszuweisen.

## **DRITTER ABSCHNITT: BEITRAGSORDNUNG**

### **§ 11 - Mitgliedsbeiträge**

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister erklärt. Der Schatzmeister ist zur Einholung dieser Erklärung verpflichtet.

. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.

Nach folgender Einkommensstaffel sind monatlich mindestens zu entrichten:

Bruttoeinkommen monatlich	Mindestbeitrag monatlich
EURO	EURO
A bis 1.500	11,50
B 1.501 - 2.600	13,90
C 2.601 - 3.600	18,70
D 3.601 - 4.600	26,00
E 4.600 - 5600	33,10
F über 5.600	42,00

(3) Der Vorstand ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag

- für Rentner,
- für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
- für in Ausbildung befindliche Mitglieder,
- für Wehr- oder Ersatzdienstleistende
  - sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte
  -

abweichend von der Regelung des Absatzes (2) festzusetzen.

Dies gilt bei entsprechendem Nachweis auch für Mindestbeiträge von Mitgliedschaftsbewerbern.

(4) Der Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

(5) Der Kreishauptausschuss kann zur Abwendung finanzieller Notlagen, zur Finanzierung von Wahlkämpfen oder zur Bewältigung außergewöhnlicher politischer Maßnahmen zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag die Erhebung eines Sondermitgliedbeitrages beschließen. Dieser darf je Kalenderjahr das Dreifache eines Monatsbeitrages nicht überschreiten

## **§ 12 Erhebung der Mitgliedsbeiträge**

(1) Der Kreisverband ist berechtigt und zuständig zur Erhebung und Vereinnahmung der Beiträge der im Kreisverband organisatorisch erfassten Mitglieder ('Beitragshoheit).

(2) Es ist zulässig, die Einziehung der Beiträge technisch ohne Beeinträchtigung der Beitragshoheit parteiinternen Dienstleistungseinrichtungen zu übertragen.

## **§ 13 – Rechte und Pflichten des Schatzmeisters**

(1) Die Mitglieder sind über die Beitragsordnung und die bargeldlosen Zahlungsmöglichkeiten zu unterrichten.

(2) Der Schatzmeister hat dafür Sorge zu tragen, dass Mitgliedsbeiträge periodisch im Voraus unter Angabe des Entrichtungszeitraums möglichst bargeldlos durch Einziehungs- oder Dauerauftrag entrichtet werden.

(3) Der Schatzmeister ist verpflichtet, die Mitglieder mittels Beitragsrechnungen rechtzeitig zur Zahlung aufzufordern.

(4) Ist bei Eingang einer Beitragszahlung der Entrichtungszeitraum nicht angegeben oder unklar, ist dieser durch Rückfrage festzustellen

## **§ 14 - Mandatsträgerbeiträge**

(1) Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) sollen außer ihrem Mitgliedsbeitrag zusätzlich einen regelmäßigen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 30 % der Einnahmen (Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder) entrichten. Dies gilt auch für sachkundige Ausschussmitglieder.

(2) Die Höhe und die Einzelheiten der Entrichtung sind vom Vorstand mit dem Mandatsträger jährlich zu vereinbaren.

## **§ 15 - Aufrechnungsverbot**

Die Aufrechnung von Zuwendungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen mit Forderungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen ist, aus welchem Rechtsgrund auch immer, nicht statthaft.

## **§ 16 - Umlagepflicht der Gliederungen**

(1) Landes- und Bundesverband, die übergeordnete Verbände des die Mitgliedsbeiträge erhebenden Verbandes, haben Anspruch auf eine nach Mitgliederzahl zu ermittelnde Umlage, die als satzungsgemäßer Zuschuss abzuführen ist.

(2) Die Parteitage der übergeordneten Verbände entscheiden über die Höhe der an sie und ggf. an Untergliederungen abzuführenden Mitgliederumlagen.

(3) Über das Berechnungsverfahren, die Zahlungsperioden und die entsprechenden Verfahrensvorschriften entscheiden die Vorstände der jeweils übergeordneten Gliederungen.

## **§ 17 - Verletzung der Beitragspflicht**

(1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrags mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind vom Schatzmeister schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.

(2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen in Verzug ist.

(3) Liegt schuldhaft unterlassene Beitragszahlung vor, unterrichtet der Schatzmeister den Vorstand. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen.

## **VIERTER ABSCHNITT: BUCHFÜHRUNG UND RECHNUNGSWESEN**

### **§ 18 - Buchführung**

(1) Der Kreisvorstand ist verpflichtet, nach den Vorschriften des Parteiengesetzes und den parteiinternen Richtlinien Bücher unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu führen. Entsprechend gültiger verbindlicher Anweisung des Bundesschatzmeisters ist die technische Erledigung der Buchführung auf LiPS übertragen.

(2) Der Schatzmeister ist verpflichtet, alle hierzu erforderlichen Unterlagen frist- und formgerecht und vollständig an LiPS zu übersenden.

### **§ 19 - Rechenschaftslegung**

(1) Der Kreisvorstand ist verpflichtet, über jedes Rechnungsjahr einen Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Parteiengesetzes und den parteiinternen Richtlinien aufzustellen. Der Rechenschaftsbericht wird durch LiPS aus der Buchhaltung entwickelt.

(2) Die Termine und das Verfahren der Zusammenfassung der Gliederungsberichte zum Gesamtbericht der Partei werden durch einheitliche Richtlinien des Bundesschatzmeisters geregelt.

### **§ 20 - Quittungen**

(1) Mitglieder und Nichtmitglieder haben Anspruch auf Erteilung einer Quittung über ihre Zuwendungen an die Partei.

(2) Steuerwirksame Quittungen werden nach zentraler Buchung der Zuwendungen ausschließlich von der Bundespartei ausgestellt.

### **§ 21 - Prüfwesen**

(1) Der Bundesverband und der Landesverband haben das Recht, jederzeit ohne Angabe von Gründen durch beauftragte Revisoren die Bücher und das Rechnungswesen aller Gliederungen zu prüfen.

(2) Der Kreisverband ist verpflichtet, durch den Parteitag zwei Rechnungsprüfer und mindestens einen Stellvertreter für die Amtsdauer des Vorstandes wählen und durch diese jährlich die Buchführung vor den Parteitag prüfen zu lassen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auf den Parteitag zu verlesen ist. Die Prüfung folgt mindestens nach den vom Bundesschatzmeister erlassenen Vorgaben.

## **FÜNFTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN / RECHTSNATUR**

### **§ 22 - Recht des Schatzmeisters**

Der Schatzmeister ist berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen.

Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehenen Ausgaben nicht getätigt werden dürfen, es sei denn, der Vorstand lehnt den Widerspruch mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

### **§ 23 - RECHTSNATUR**

(1) Die Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes.

(2) Die Finanz- und Beitragsordnungen des Landesverbandes und der Bundespartei gehen der Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes vor.

### **§ 24 - INKRAFTTRETEN**

Die Finanz- und Beitragsordnung wurde vom Kreisparteitag am 15.06.2015 in geänderter Fassung beschlossen.

Sie tritt in Kraft mit Wirkung vom 01.07.2015.

Mit dem Inkrafttreten werden alle früher beschlossenen Finanz- und Beitragsordnungen ungültig.